

Merkblatt für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines

Telefonische Terminvereinbarungen möglich unter:

Telefon: 0241 432 56436

Telefon: 0241 432 56434

Telefon: 0241 432 56440

Telefon: 0241 432 56435

Telefon: 0241 432 56439

oder über service.wohnen@mail.aachen.de

Der Antrag auf Wohnberechtigungsschein kann auch per Post oder E-Mail gestellt werden.

Postadresse: Stadt Aachen, FB 56/410, Hackländerstraße 1, 52058 Aachen

Anträge aus den Bereichen der Bezirksamter:

Für die Bewohner*innen der Stadtteile Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Richterich und Walheim kann der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines auch bei den zuständigen Bezirksamtern gestellt werden.

Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheines

Der Wohnberechtigungsschein ist für die Dauer eines Jahres gültig.

Verwaltungsgebühr:

Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines ist gebührenpflichtig (mit Ausnahmen).

10,00 € für den WBS „A“

15,00 € für den WBS „B“

Die Gebühr richtet sich nach der derzeit gültigen Gebührenordnung.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen beizubringen (soweit zutreffend):

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Gültige Personalausweise oder für ausländische Staatsbürger*innen Reisepässe mit gültigem Aufenthaltsnachweis und Zusatzblatt für **alle** im Haushalt lebenden Personen; Vertriebenen- oder Flüchtlingsausweis (wenn vorhanden)
- Schriftliche Vollmacht, wenn der Wohnberechtigungsschein im Auftrag einer anderen Person beantragt wird
- Für jede Person, die über Einkommen verfügt ist eine Einkommenserklärung auszufüllen und die entsprechenden Einkommensnachweise (Kopie Gehaltsabrechnungen) der letzten zwölf Monate vor der Antragsstellung beizufügen.
Sollte sich das Einkommen in den nächsten zwölf Monaten nach Antragsstellung ändern, sind entsprechende Nachweise (z.B. Arbeitsvertrag) beizufügen.
- Heiratsurkunde
- Scheidungsurteil

Arbeitslose

- Aktueller und gültiger Bescheid vom Leistungsträger über die Höhe der gewährten Leistungen
- Kündigungsbestätigung des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin, sofern die Arbeit eines/einer Familienangehörigen endgültig aufgegeben wird

Familien oder Alleinerziehende mit Kindern

- Familienstammbuch (Geburtsurkunden der Kinder)
- Schulbescheinigungen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- Mutterpass oder Bestätigung des Arztes/Ärztin über voraussichtlichen Entbindungstermin
- Sorgerechtsnachweis bzgl. der Kinder bei Getrenntlebenden oder Geschiedenen
- Nachweis über den Erhalt oder die Zahlung von Unterhaltsleistungen

Selbständige/ Gewerbetreibende

- Letzter Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung mit Bestätigung des/der Steuerberater*in
- Kontoauszüge über den Erhalt des Gehaltes/Einkommens

Rentner*innen und Versorgungsempfänger*innen

- Letzte Rentenbescheide, auch Bescheide über Unfallrenten, Kriegsopferversorgungsrente, Zusatzrente (Bund, Land, Gemeinde), Werksrente
- Verdienstbescheinigung über die aktuelle Höhe der Versorgungsbezüge sowie über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes

Schwerbehinderte, Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Pflegebedürftigkeit bei einem Grad der Behinderung von unter 100%

Sozialhilfeempfänger*innen oder Bürgergeld – Empfänger*innen

- Letzter Sozialhilfebescheid oder Bescheid vom Jobcenter

Studierende/Auszubildende

- aktuelle Studienbescheinigung / Unterlagen über die Gewährung von Studienbeihilfen (BaföG u.a.)
- Bescheinigung der Eltern über die zurzeit gezahlte Unterhaltsleistungen
- Ausbildungsvertrag